

# Astrid - Lindgren - Grundschule

**Liebe Eltern,**

**dieser Flyer enthält wichtige Informationen, um Ihnen und Ihrem Kind den Alltag in unserer Schule ein wenig zu erleichtern**

## 1. Ansprechpartner

Telefon 03379/20 988 - 0  
Fax 03379/20 988 - 299  
Mail [lindgren\\_grundschule@yahoo.de](mailto:lindgren_grundschule@yahoo.de)  
Homepage: [www.astrid-lindgren-grundschule-mahlow.de](http://www.astrid-lindgren-grundschule-mahlow.de)

Rektorin Frau Nowitzki-Brendtner  
Konrektorin Frau Lieschke  
Sekretariat Frau Semerad  
Hausmeister Herr Güttler

### Förderverein der Schule

Vorsitzende Frau Göthke  
Mail [ALGS.Mahlow.Verein@gmail.com](mailto:ALGS.Mahlow.Verein@gmail.com)  
Homepage

### Hort Löwenherz

geöffnet 6.00 - 17.00 Uhr  
Leiterin Frau Wende  
Tel. 03379/ 20 988 - 200

## 2. Schulzeiten

Anwesenheitspflicht			07.45	
1.Stunde	07.50	-	08.35	
2.Stunde	08.45	-	09.30	Hofpause
3.Stunde	09.50	-	10.35	
4.Stunde	10.45	-	11.30	Hofpause
5.Stunde	12.00	-	12.45	
6.Stunde	12.50	-	13.35	
7.Stunde	13.40	-	14.25	
8.Stunde	14.30	-	15.15	

Das Schulgebäude wird um 07.30 Uhr geöffnet.

### 3. Ferientermine 2015/16

Herbstferien	19.10.2015	-	30.10.2015
Weihnachtsferien	23.12.2015	-	02.01.2016
Winterferien	01.02.2016		06.02.2016
Osterferien	23.03.2016	-	02.04.2016
Unterrichtsfrei	17.05.2016		
Sommerferien	21.07.2016	-	03.09.2016
variable Feiertage	06.05.2016 und 2, die noch festgelegt werden		

### 4. Busanträge (Anträge im Sekretariat)

Anträge auf Beförderung und Ausstellung eines Schülerfahrausweises müssen bis 31. Mai des Jahres, spätestens ein Monat vor Beginn des Schuljahres, im Sekretariat der Schule gestellt werden. Anträge, die zu spät gestellt werden, können nur noch als Erstattungsanträge (Formulare ebenfalls im Sekretariat erhältlich) gewertet werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen dann über die jeweilige Verkehrsgesellschaft eine Kundennummer beantragen und die Monatskarte für Schüler gemäß des zugestellten Erstattungsbescheides abrechnen.

Die Möglichkeit der Ausstellung einer Schülerjahreskarte besteht somit generell erst wieder zu Beginn des neuen Schuljahres, sofern der Antrag rechtzeitig gestellt wird.

Für konkrete Rückfragen können Sie sich an das Schulverwaltungsamt, Herrn Golinski Telefon 03371/608-3121, wenden.

Sprechzeiten:	Dienstag	9.00 - 12.00	13.00 - 15.00
	Donnerstag	9.00 - 12.00	13.00 - 17.30

### 5. Fernbleiben vom Unterricht

#### § 7 Abs.1-3 VV -Schulbetrieb vom 10.12.1997

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren und zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder einer anderen pflichtigen schulischen Veranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule hierüber durch die Eltern spätestens bis 8.30 Uhr zu benachrichtigen (Telefonnummer: 03379/20988-112 Anrufbeantworter)

Bei längerem Fernbleiben ist eine Zwischenmeldung abzugeben.

Werden die Mitteilungs- oder Vorlagepflichten verletzt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

### 6. übertragbare Krankheiten (z.B. Läuse usw.)

#### § 7 Abs. 4 VV -Schulbetrieb vom 10.12.1997

Schülerinnen und Schüler mit übertragbaren Krankheiten gem. § 45 des Bundesseuchengesetzes oder entsprechendem Verdacht oder mit Läusebefall dürfen die dem Schulbetrieb dienenden Räume nicht betreten, schulische Einrichtungen nicht benutzen und an Veranstaltungen der Schule nicht teilnehmen bis nach dem Attest des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder des Läusebefalls nicht mehr zu befürchten ist. Die Schule ist zu informieren.

## **7. Beurlaubung (Anträge im Sekretariat)**

### § 8 VV -Schulbetrieb vom 10.12.1997 (ergänzt am 29.06.2010)

Die Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch des Unterrichts oder anderen teilnahmepflichtiger schulischer Veranstaltungen kann nur aus wichtigen Gründen auf schriftlichen Antrag der Eltern bis zu 3 Tagen bei dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin, bei mehr als 3 Tagen bei der Schulleitung erfolgen (Formblatt beim Klassenlehrer/in oder im Büro erhältlich)

Die Beurlaubung ist insbesondere möglich beim Vorliegen folgender Gründe:

- wichtige persönliche oder familiärer Gründe wie Heirat, Todesfall
- Mitwirkung an wissenschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Wettbewerben
- Heilkuren, sofern diese ärztliche verordnet sind und eine Bescheinigung darüber vorliegt
- religiösen Gründen

Reise- und Urlaubstermine der Eltern gelten nicht als wichtiger Grund für eine Beurlaubung. Ausnahmegenehmigungen sind zulässig, wenn die Eltern aus beruflichen Gründen nachweislich nicht den Urlaub in der unterrichtsfreien Zeit antreten können. (einmalig in der Grundschulzeit).

## **8. Hitzefrei**

### § 45.10 / 28 VV -Schulbetrieb vom 10.12.1997

In Unterrichtsräumen soll eine mittlere Raumtemperatur von 20 Grad Celsius vorhanden sein (Flure, Sporthallen, Treppenhäuser und Toilettenanlagen 18 Grad Celsius). Werden um 10.00 Uhr 25 Grad Celsius Außentemperatur im Schatten oder um 11.00 Uhr an einem für die Raumlufttemperatur innerhalb des Gebäudes repräsentativen Ort 25 Grad Celsius gemessen, wird nicht länger als bis 12.00 Uhr (Mittagspause) unterrichtet, sofern in der Zwischenzeit keine wesentliche Abkühlung eingetreten ist.

Schülerinnen und Schüler dürfen nur vorzeitig nach Hause entlassen werden, wenn sie abgeholt werden oder die Zustimmung der Eltern vorliegt. Die in der Schule verbleibenden Schülerinnen und Schüler sind so zu betreuen, dass die gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch die extremen Raumtemperaturen möglichst gering ist.

## **9. Sportbefreiungen**

### § 45.10 / 10 VV -Schulbetrieb vom 10.12.1997

Schülerinnen und Schüler können aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise vom Sport- oder Schwimmunterricht beurlaubt werden. Die Beurlaubung muss von den Eltern schriftlich beantragt und begründet werden. Ein ärztliche Bescheinigung für Teilnahme am Schulsport ist beizufügen.

Die vom Sport- oder Schwimmunterricht befreiten Schülerinnen und Schüler werden zur Teilnahme an theoretischen Unterweisungen und zu Hilfsdiensten herangezogen werden. Teilweise beurlaubte Schülerinnen und Schüler werden Übungen aufgegeben, die ihnen gemäß ärztlicher Bescheinigung gestattet sind.

## **10. Unfallmeldungen (Formulare im Sekretariat)**

Alle Schüler sind während der Schulzeit bei der Unfallkasse Brandenburg versichert. Dazu gehört auch der Schulweg. Das heißt unter anderen, das Kind ist versichert, wenn es Wege von und zu dem Ort, wo der Unterricht oder andere schulischen Veranstaltungen stattfinden, zurücklegt. Für den Versicherungsschutz spielt es keine Rolle, ob der Schulweg zu Fuß, mit Bussen oder mit dem Fahrrad erfolgt.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das Kind:

- den Schul- oder Heimweg unterbricht, um z.B. einzukaufen
- aus privaten Gründen Umwege macht
- den Schul- oder Heimweg aus privaten Gründen mehr als 2 Stunden unterbricht. In diesem Fall ist der restliche Weg nicht mehr versichert.

Wird nach dem Unfall ein Arztbesuch notwendig, informieren Sie bitte das Sekretariat, um eine Unfallmeldung erstellen zu können.

## **11. Turnsachen**

Alle Schülerinnen und Schüler nehmen ihren Turnbeutel freitags mit nach Hause.

## **12. Fundsachen**

Werden Dinge gefunden, so werden sie in der Regel zwei Wochen im Sekretariat oder beim Hausmeister aufbewahrt und danach entsorgt. Ferner steht im Haus A (Gebäude der 1.-4. Klassen) an der Treppe eine "Fundsachentruhe".

Wir empfehlen Ihnen, Gegenstände und Sachen ggfs. mit dem Namen zu versehen und Gegenstände (insbesondere Wertgegenstände), die nicht für den Schulbetrieb bestimmt sind, gar nicht erst mit in die Schule nehmen zu lassen.

## **13. Fahrräder**

Kommt Ihr Kind mit dem Fahrrad zur Schule, so ist auf die verkehrstechnische Sicherheit, wie Bremsen, Licht usw. zu achten. Für die Beschädigung am Fahrrad übernimmt die Schule keinerlei Haftung.

## **14. Stammdaten**

Über die Adresse, Telefonnummer, Dienstnummern der Eltern, abholberechtigte Personen jedes Kindes wird ein Stamblatt geführt, auf das im Not- und Bedarfsfall zurückgegriffen werden kann. Es ist deshalb wichtig, dass diese Daten immer auf dem aktuellsten Stand sind. Bitte teilen Sie Änderungen unverzüglich schriftlich mit.

## **15. Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht durch die Schule beginnt und endet 15 Minuten vor bzw. nach dem Unterricht. Für den Schulweg, der zu Fuß, mit dem Fahrrad oder Bus zurückgelegt wird, tragen die Eltern die Verantwortung.